

Bedingungen für die Teilnahme an einem System zum Nachweis von Exporten und zur Rückerstattung von Entsorgungskosten nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)

zwischen

Lampen-Recycling und Service GmbH
Großneumarkt 24, 20459 Hamburg
(im Folgenden: LARS genannt)

und

.....

.....

(im Folgenden: Vertragspartner genannt)

Präambel:

Die Preise der Hersteller für Gasentladungslampen und LED-Lampen (letztere ab 01.10.2017) enthalten separat ausgewiesene Entsorgungskosten, mit denen die Hersteller ihre Verpflichtungen aus dem ElektroG zur Rücknahme und zur umweltverträglichen Entsorgung dieser Lampen finanzieren. Sofern und soweit ein Händler Gasentladungslampen und LED-Lampen unmittelbar von einem Hersteller gekauft hat und diese im Rahmen eigener Geschäftstätigkeit exportiert, sollte dieser Export zu einer Reduzierung der Verpflichtungen dieses Herstellers im Hinblick auf diese Lampen nach Maßgabe des ElektroG führen, da die Verpflichtungen des Herstellers aus dem ElektroG mit dem Export erlöschen. Dazu sind Meldeverpflichtungen gegenüber der Stiftung Elektro-Altgeräte Register („**stiftung ear**“) zu erfüllen, da die stiftung ear verbindlich über die Anerkennung des Exports entscheidet. Die Hersteller sind bestrebt, diese Entlastung an ihre Händler weiterzugeben.

Die mit LARS zusammenarbeitenden Hersteller („**kooperierende Hersteller**“) bieten über LARS den Händlern ein System an, um die für Lampen an die Hersteller gezahlten Entsorgungskosten im Falle des Exports erstattet zu erhalten. Dabei müssen die Händler im Rahmen dieses Systems durch ordnungsgemäße Erfüllung aller Informations- und Nachweispflichten LARS bzw. die kooperierenden Hersteller in die Lage versetzen, ihrerseits die Meldepflichten gegenüber der stiftung ear zu erfüllen, damit die Exporte und die damit einhergehende Reduzierung der Verpflichtungen der Hersteller nach dem ElektroG anerkannt werden.

Zu diesem Zweck werden folgende Teilnahmebedingungen vereinbart:

1. Leistungen von LARS

LARS übernimmt im Auftrag der kooperierenden Hersteller die Meldung der Exporte an die stiftung ear, die die Händler bei LARS anzeigen. Die Exportanzeigen der Händler müssen den aktuellen Anforderungen der stiftung ear an die Nachweispflichten und Meldefristen für Exporte durch Händler entsprechen.

Im Falle von Exportanzeigen, die den jeweils aktuellen Anforderungen der stiftung ear entsprechen und in denen die Zahlung der Entsorgungskosten von dem Händler an den kooperierenden Hersteller nachgewiesen ist, übernimmt LARS im Auftrag der kooperierenden Hersteller die Erstattung der gezahlten Entsorgungskosten an den Händler.

LARS betreibt ein elektronisches System zur Bearbeitung der Exportanzeigen sowie der weiteren Nachweise der Händler. Die Bearbeitung eines Vorganges beinhaltet daher kein Anerkenntnis eines Rechtsanspruches der Händler. Vielmehr bleibt eine inhaltliche und rechtliche Prüfung der Exportanzeigen und der weiteren Nachweise der Händler vorbehalten; soweit Fehler oder eine nicht ausreichende Dokumentation der jeweils aktuellen Anforderungen der stiftung ear für eine Anerkennung der gemeldeten Exporte festgestellt werden, ist der Händler zur Rückzahlung erstatteter Entsorgungskosten verpflichtet.

2. Mitwirkungspflichten der Händler

Der Händler muss sich in der „WEEE Blackbox“ von LARS als Antragsteller für Rückerstattungen von Entsorgungskosten gemäß **Anlage 2** registrieren. Die eingereichten Exportnachweise müssen den jeweils aktuellen Anforderungen der stiftung ear entsprechen; die derzeit aktuellen Anforderungen sind in der **Anlage 5** dokumentiert. Sofern der in der **Anlage 5** genannte Schwellenwert von 20.000 Stück in einem Meldemonat überschritten wird, muss der Händler unaufgefordert einen Nachweis mit einer Prüfungsbestätigung eines Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers vorlegen; die derzeitigen Anforderungen an die Bestätigung ergeben sich ebenfalls aus der **Anlage 5**. Die Bestätigung ist eingehend binnen vier Wochen nach dem jeweils in der WEEE-Blackbox genannten Meldeschluss (für den vorausgegangenen Monat) von dem Händler an LARS zu übermitteln. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist; wird die Prüfbestätigung nicht rechtzeitig vorgelegt, entfällt der Rückerstattungsanspruch für den betroffenen Meldemonat.

Die Eingabe der Zahlungsnachweise als Voraussetzung für die Freischaltung der eingereichten Exportnachweise hat gemäß **Anlage 3** zu erfolgen.

3. Rückerstattung / Kostenpauschale LARS

Die Höhe der Rückerstattung sowie die LARS zustehende Kostenpauschale für die erbrachten Leistungen im System zum Nachweis von Exporten und zur Rückerstattung von Entsorgungskosten berechnen sich nach den Sätzen gemäß der **Anlage 4**. LARS ist berechtigt, die Kostenpauschale mit Ansprüchen der Händler auf Rückerstattung von Entsorgungskosten zu verrechnen oder selbständig gegen die Händler geltend zu machen. Die in der **Anlage 4** aufgeführte Kostenpauschale kann von LARS einseitig mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres angepasst werden. Im Falle einer Erhöhung der Kostenpauschale steht dem Händler ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, dass binnen zwei Wochen nach Eingang der Erhöhungsmittelteilung auf den Ablauf des Kalenderjahres ausgeübt werden kann.

4. Überprüfung und Aufklärungspflichten des Händlers

Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der gemeldeten Daten oder an der Berechtigung der ausgezahlten Rückerstattung (z.B. Diskrepanzen zwischen eingereichten Exportnachweisen und Zahlungsnachweisen) oder lässt sich die direkte Korrelation zwischen den von kooperierenden Herstellern gekauften Lampen und exportierten Lampen sonst nicht nachvollziehen) und drohen dadurch LARS und / oder den kooperierenden Herstellern erhebliche Nachteile, ist der Händler verpflichtet, auf Vorhalt von LARS die Zweifel durch Vorlage geeigneter Dokumente oder Nachweis sonstiger beweiskräftiger Tatsachen auszuräumen. Auf Verlangen von LARS ist der Händler in solchen Fällen verpflichtet, über seine Ein- und Abverkäufe von Lampen sowohl im Inland als auch im Ausland Auskunft zu erteilen; der Händler ist berechtigt, im Falle schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen Daten zu anonymisieren oder Auskünfte zu verweigern.

Kommt ein Händler seinen Aufklärungspflichten trotz Aufforderung mit angemessener Nachfristsetzung nicht nach, ist LARS berechtigt, dem Händler die Teilnahme an dem System zum Nachweis von Exporten und zur Rückerstattung von Entsorgungskosten aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Im Rahmen der Überprüfung und bis zur Erfüllung der Aufklärungspflichten nach dieser Ziff. 4 ist LARS berechtigt, den Händler vorläufig von der Teilnahme an dem System zum Nachweis von Exporten und zur Rückerstattung von Entsorgungskosten auszuschließen. Während der Dauer des Ausschlusses werden Exportnachweise des Händlers nicht bearbeitet und nicht an die stiftung ear weitergeleitet. Eine Nachmeldung betroffener Exportnachweise nach Ende des Ausschlusses ist nur zulässig, soweit und sofern diese Exportnachweise noch von der stiftung ear anerkannt werden.

5. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Teilnahmebedingungen treten mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Teilnahme an dem System zum Nachweis von Exporten und zur Rückerstattung von Entsorgungskosten kann von jeder Partei ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6. Haftungsbeschränkungen zugunsten LARS

LARS haftet gegenüber dem Händler für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind. Weiter haftet LARS gegenüber dem Händler für die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Die Schadenersatzhaftung von LARS ist auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht, sofern LARS wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit haftet oder der Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultiert.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich seines Zustandekommens und seiner Beendigung ist – soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist – Hamburg.

8. Anlagen

Die Anlagen sind Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen. Anlagen zum Vertrag sind:

- Anlage 1: Begriffsbestimmungen
- Anlage 2: Registrierung als Antragsteller für Rückerstattungen (WEEE Blackbox)
- Anlage 3: Eingabe der Zahlungsnachweise und Exportnachweise
- Anlage 4: Rückerstattung und Kostenpauschale
- Anlage 5: Anforderungen an den Nachweis mittelbarer Exporte der stiftung ear als Grundlage für die Anerkennung der vom exportierenden Händler beantragten Exportrückerstattung
<https://www.stiftung-ear.de/hersteller/produktbereiche-regelsetzung-und-regeln/nachweisfuehrung-bei-mittelbarem-export/>

Anlage 1

Begriffsbestimmungen

| | |
|-------------------------------|---|
| Elektro- und Elektronikgeräte | sind Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1 000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind und a) zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder b) der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen; |
| Export | rechtmäßige Verbringung von Lampen aus dem Geltungsbereich des ElektroG; |
| Gasentladungslampen | werden im Dokument als Lampen bezeichnet; |
| Händler | sind Vertreiber im Sinne des § 3 Nr.9 ElektroG, die unmittelbar vom einen kooperierenden Hersteller Lampen gekauft und als Bestandteil des Preises an diesen Entsorgungskosten gezahlt haben; |
| Hersteller | sind Hersteller im Sinne des § 3 Nr.9 ElektroG, namentlich solche Hersteller, die Elektro- und Elektronikgeräte a) unter ihrem Namen oder ihrer Marke herstellen und innerhalb des Geltungsbereiches des ElektroG anbieten oder b) konzipieren oder herstellen lässt und sie unter ihrem Namen oder ihrer Marke innerhalb des Geltungsbereiches des ElektroG anbietet; (siehe auch „kooperierende Hersteller“) |
| Lampen | sind Gasentladungslampen und LED-Lampen, die als Elektro- und Elektronikgeräte den Regelungen des ElektroG unterliegen; |
| LED-Lampen | werden im Dokument als Lampen bezeichnet; |
| Kooperierende Hersteller | sind Hersteller, die LARS mit der Abwicklung ihrer Verpflichtungen zur Rücknahme und umweltgerechten Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vertraglich beauftragt haben und als Hersteller an dem System zur Rückerstattung von Entsorgungskosten von LARS teilnehmen. |

ANLAGE 2

Stammdaten des Exporteurs

Registrierung als „Antragsteller für Rückerstattung“ im LARS WEEE Black Box Internetportal

<https://www.weeeblackbox.com>

Gehen Sie auf der Startseite auf “Als neues Mitglied registrieren” und folgen Sie den weiteren Registrierungsanweisungen:

Unter „Anmelden bei CRSO“ wählen Sie als CRSO die Lampen-Recycling GmbH aus, geben Sie Ihre UID-Nr. und Ihre WEEE-Nr. (falls vorhanden) ein und setzen einen Hacken bei Refund Requester:

Sie erhalten eine Mail, sobald Ihre Registrierung geprüft und freigeschaltet wurde.

ANLAGE 3

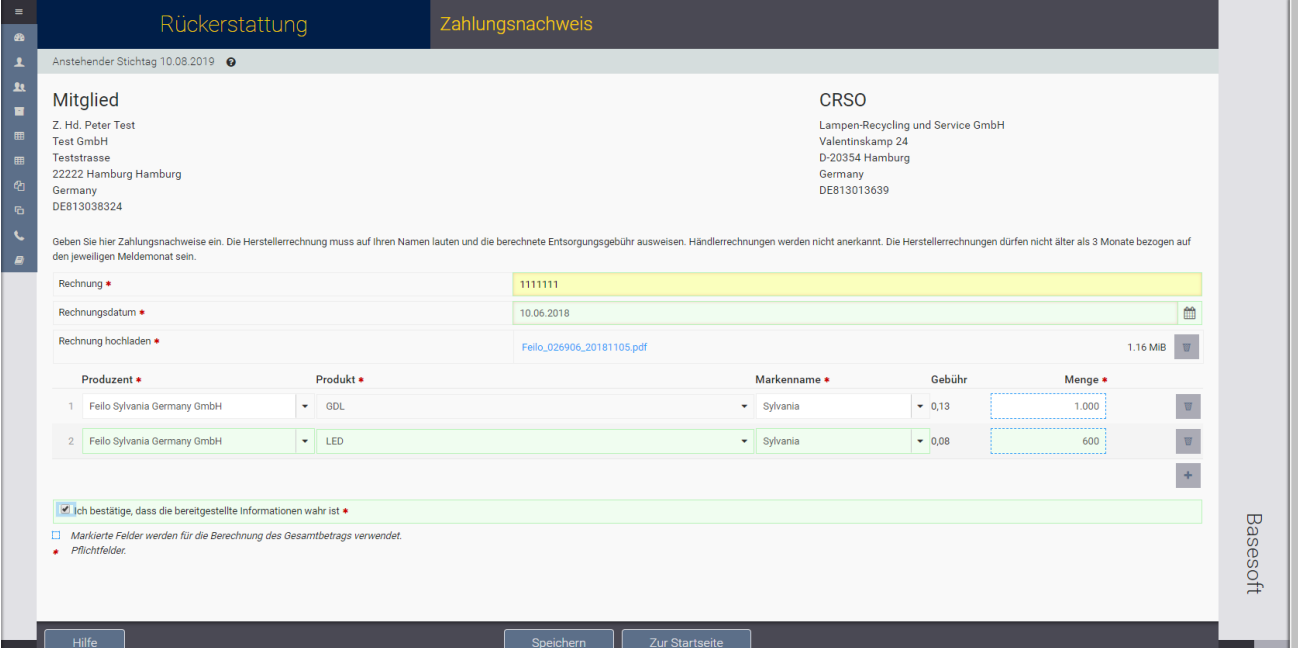
Grundsätze der Meldung

- Meldemonat = Exportmonat (aktuelle Vorgabe der stiftung ear)
- Meldeschluß in der Blackbox ist der 10. des Folgemonats um 24:00 Uhr
- Eingegebene Zahlungsnachweise des Herstellers dürfen nicht älter als 3 Monate sein
- Eingegebene Exportnachweise müssen die Vorgaben der Nachweispflicht der stiftung ear gemäß Anlage 5 erfüllen
- Starten Sie zuerst mit der Eingabe der Zahlungsnachweise, da diese einem Exportnachweis zugeordnet werden müssen

Eingabe der Zahlungsnachweise (PoP) für die Exportrückerstattung für Gasentladungslampen (GDL) und LED-Retrofit Lampen (LED)

- Rechnungsnummer des Herstellers eingeben
- Rechnungsdatum der Herstellerrechnung eingeben
- Upload der Herstellerrechnung
- Produzent auswählen
- Produkt GDL/LED auswählen
- Markenname auswählen
- Menge eingeben

Richtigkeit der Eingabe bestätigen und auf "Speichern" klicken



Anstehender Stichtag 10.08.2019

Mitglied
 Z. Hd. Peter Test
 Test GmbH
 Teststrasse
 22222 Hamburg Hamburg
 Germany
 DEB13038324

CRSO
 Lampen-Recycling und Service GmbH
 Valentinskamp 24
 D-20354 Hamburg
 Germany
 DE813013639

Geben Sie hier Zahlungsnachweise ein. Die Herstellerrechnung muss auf Ihren Namen lauten und die berechnete Entsorgungsgebühr ausweisen. Händlerrechnungen werden nicht anerkannt. Die Herstellerrechnungen dürfen nicht älter als 3 Monate bezogen auf den jeweiligen Meldemonat sein.

Rechnung * 11111111

Rechnungsdatum * 10.06.2018

Rechnung hochladen * Fello_026906_20181105.pdf 1.16 MB

| Produzent * | Produkt * | Markenname * | Gebühr | Menge * |
|-------------------------------|-----------|--------------|--------|---------|
| 1 Fello Sylvania Germany GmbH | GDL | Sylvania | 0,13 | 1.000 |
| 2 Fello Sylvania Germany GmbH | LED | Sylvania | 0,08 | 600 |

Ich bestätige, dass die bereitgestellte Informationen wahr ist *

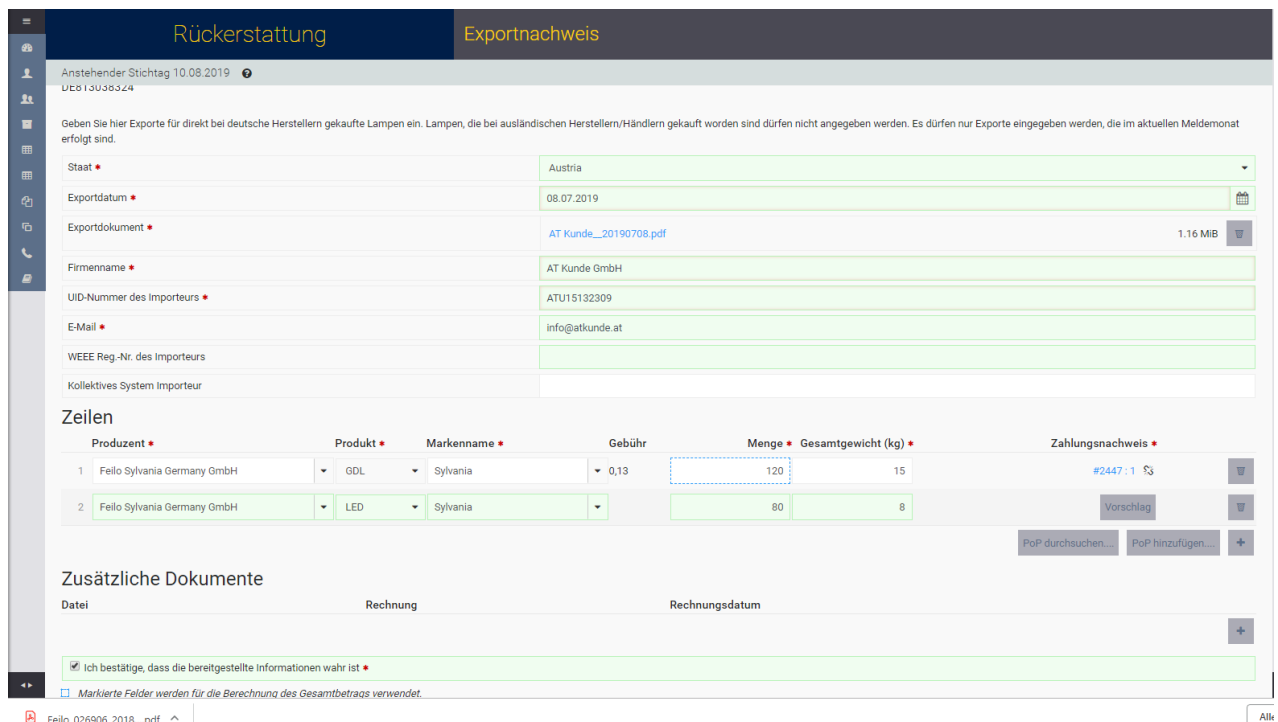
Markierte Felder werden für die Berechnung des Gesamtbetrags verwendet.
 * Pflichtfelder.

Hilfe Speichern Zur Startseite

Es können weitere Zahlungsnachweise wie oben beschrieben eingegeben werden.

Eingabe der Exportnachweise (PoE) für den Meldemonat

- Sollten an einen Kunden GDL und/oder LED-Retrofit exportiert worden sein, so kann unter „Produkt“ die entsprechende Geräteart ausgewählt werden. Mit „+“ kann eine weitere Zeile hinzugefügt werden und unter „Produkt“ eine weitere Geräteart ausgewählt werden.
- **Exporte in das EU-Ausland**
 - Exportland auswählen
 - Exportdatum eingeben (muss innerhalb des Meldemonats liegen)
 - Exportdokument (Lieferschein/Rechnung) hochladen
 - Firmenname des Importeurs eingeben
 - VAT-Nr des Importeurs eingeben
 - E-Mail des Importeurs eingeben
 - VAT-Nr des Importeurs eingeben
 - Produzent auswählen
 - Produkt (GDL/LED) auswählen
 - Markenname des Herstellers auswählen
 - Menge eingeben
 - Gewicht der exportierten Stückzahl in kg eingeben
 - Auf „Vorschlag“ klicken, damit wird dem Exportnachweis ein Zahlungsnachweis zugeordnet
 - Richtigkeit der Eingabe bestätigen und auf „Speichern“ klicken



Rückerstattung | **Exportnachweis**

Anstehender Stichtag 10.08.2019
UEB13U36324

Geben Sie hier Exporte für direkt bei deutschen Herstellern gekaufte Lampen ein. Lampen, die bei ausländischen Herstellern/Händlern gekauft worden sind dürfen nicht angegeben werden. Es dürfen nur Exporte eingegeben werden, die im aktuellen Meldemonat erfolgt sind.

Staat * Austria

Exportdatum * 08.07.2019

Exportdokument * AT Kunde_20190708.pdf 1.16 MiB

Firmenname * AT Kunde GmbH

UID-Nummer des Importeurs * ATU15132309

E-Mail * info@atkunde.at

WEEE Reg.-Nr. des Importeurs

Kollektives System Importeur

Zeilen

| Produzent * | Produkt * | Markenname * | Gebühr | Menge * | Gesamtgewicht (kg) * | Zahlungsnachweis * |
|-----------------------------|-----------|--------------|--------|---------|----------------------|--------------------|
| Fello Sylvania Germany GmbH | GDL | Sylvania | 0,13 | 120 | 15 | #2447 : 1 \$3 |
| Fello Sylvania Germany GmbH | LED | Sylvania | | 80 | 8 | Vorschlag |

Zusätzliche Dokumente

| Datei | Rechnung | Rechnungsdatum |
|-------|----------|----------------|
| | | |

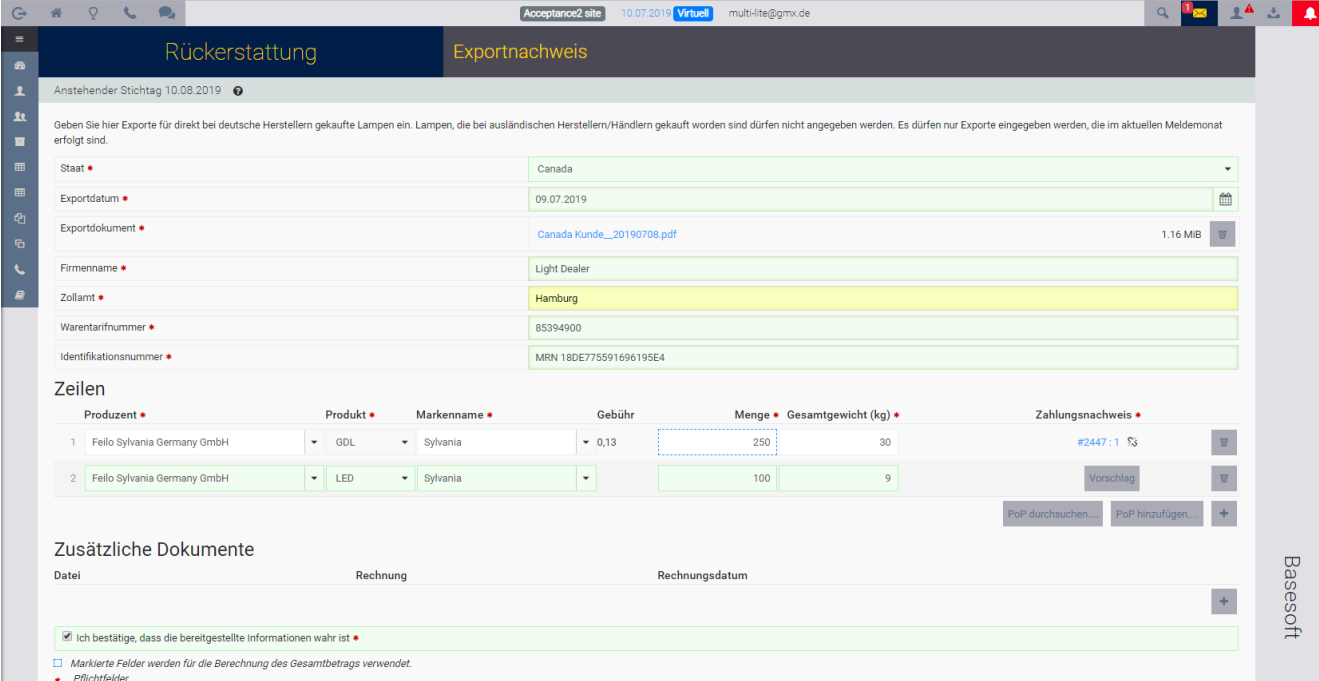
Ich bestätige, dass die bereitgestellte Informationen wahr ist *

Markierte Felder werden für die Berechnung des Gesamtbetrags verwendet.

Feilo_026906_2018....pdf

Es können weitere Exportnachweise wie oben beschrieben eingegeben werden.

- **Exporte in ein Drittland außerhalb der EU**
 - Exportland außerhalb der EU auswählen
 - Exportdatum eingeben (muss innerhalb des Meldemonats liegen)
 - Exportdokument (Zolldokument + Lieferschein/Rechnung) hochladen
 - Zollamt eingeben
 - Warentarifnummer eingeben
 - MRN-Nr. des Ausfuhrbegleitdokumentes eingeben
 - Produzent auswählen
 - Produkt (GDL/LED) auswählen
 - Markenname des Herstellers auswählen
 - Menge eingeben
 - Gewicht der exportierten Stückzahl in kg eingeben
 - Auf „Vorschlag“ klicken, damit wird dem Exportnachweis ein Zahlungsnachweis zugeordnet
 - Richtigkeit der Eingabe bestätigen und auf „Speichern“ klicken



Anstehender Stichtag 10.08.2019

Geben Sie hier Exporte für direkt bei deutsche Herstellern gekaufte Lampen ein. Lampen, die bei ausländischen Herstellern/Händlern gekauft worden sind dürfen nicht angegeben werden. Es dürfen nur Exporte eingeben werden, die im aktuellen Meldemonat erfolgt sind.

Staat * Canada

Exportdatum * 09.07.2019

Exportdokument * Canada Kunde_20190708.pdf 1.16 MB

Firmenname * Light Dealer

Zollamt * Hamburg

Warentarifnummer * 85394900

Identifikationsnummer * MRN 18DE775591696195E4

Zeilen

| | Produzent * | Produkt * | Markenname * | Gebühr | Menge * | Gesamtgewicht (kg) * | Zahlungsnachweis * |
|---|-----------------------------|-----------|--------------|--------|---------|----------------------|--------------------|
| 1 | Fello Sylvania Germany GmbH | GDL | Sylvania | 0,13 | 250 | 30 | #2447:1 |
| 2 | Fello Sylvania Germany GmbH | LED | Sylvania | | 100 | 9 | Vorschlag |

PoP durchsuchen... PoP hinzufügen...

Zusätzliche Dokumente

| Datei | Rechnung | Rechnungsdatum |
|-------|----------|----------------|
| | | |

Ich bestätige, dass die bereitgestellte Informationen wahr ist *

Markierte Felder werden für die Berechnung des Gesamtbetrags verwendet.

* Pflichtfelder.

Es können weitere Exportnachweise wie oben beschrieben eingegeben werden.

Anlage 4

Höhe der Rückerstattung / Kostenpauschale LARS

1) Rückerstattung der Entsorgungskosten

Rückerstattet wird der aktuelle, zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Entsorgungskostentarif, bzw. der dem Exportnachweis zugewiesene Entsorgungskostentarif des Zahlungsnachweis des Herstellers pro Lampe.

2) Kostenpauschale der LARS für die Bearbeitung Rückerstattungsanträge

Die Kostenpauschale für die Prüfung der Dokumente beträgt:

- € 2,50 für jedes zu prüfende Dokument
- € 6,00 pro erstellte Gutschrift an den Händler

zzgl. der jeweils gültigen UST.

3) Abrechnung / Fälligkeit

Im Monat nach der Antragstellung und erfolgter Prüfung wird die Gutschrift im WEEE Black Box Portal zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgt am Ende des darauffolgenden Monats.

Die Höhe des Rückvergütungsanspruches errechnet sich aus den vorgenannten Tarifen.

Voraussetzung für die Entstehung und Fälligkeit von Rückvergütungsansprüchen ist, dass der Händler alle zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen und Daten vollumfänglich und inhaltlich zutreffend vorgelegt hat.

Der Händler ist für die Hinterlegung und Pflege seiner Bankverbindung verantwortlich. Änderungen sind der LARS rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Rückerstattungen erfolgen ausschließlich auf Kontoverbindungen bei einem Kreditinstitut mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Anlage 5

Anforderungen an den Nachweis mittelbarer Exporte der stiftung ear als Grundlage für die Anerkennung der vom exportierenden Händler beantragten Exportrückerstattung

- Dokumentation für **Exporte des Händlers in das EU Ausland**
 - Nachweis der exportierten Menge durch entsprechende Lieferscheine/Rechnungen, die bei der Eingabe der Exportnachweise in der “WEEE Blackbox” hochzuladen sind
 - Lieferung an einen Endverbraucher , z.B. Hotel, Logistikunternehmen, Sonnenstudio oder
 - an einen Vertreiber, der durch Registrierung und/oder Lizenzabgaben eines entsprechenden WEEE-Registers (z.B. Wecycle-3055868 für die Niederlande) nachweist, die jeweiligen Anforderungen des anderen Mitgliedstaates in Umsetzung der WEEE-Richtlinie zu erfüllen
 - Bestätigung des Vertreibers an den Exporteur, dass die importierten Lampen nicht wieder in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland reimportiert wurden

- Dokumentation für **Exporte des Händlers in Länder außerhalb der EU** sind durch die entsprechenden Exportpapiere nachzuweisen und in der “WEEE Blackbox” hochzuladen
 - Nachweis der exportierten Menge durch entsprechende Exportpapiere, die bei der Eingabe der Exportnachweise in der “WEEE Blackbox” hochzuladen sind
 - Lieferung an einen Endverbraucher , z.B. Hotel, Logistikunternehmen, Sonnenstudio oder
 - an einen Vertreiber
 - Bestätigung des Vertreibers, dass die importierten Lampen nicht wieder in das Gebiet der Bundesrepublik reimportiert wurden

Der Nachweis ist für jede Geräteart GDL/LED getrennt zu führen, sowie separat für jeden Staat, in den die Lampen exportiert wurden.

Die Formate für die Nachweisführung werden durch LARS vorgegeben und dem exportierenden Händler binnen 3 Werktagen nach Meldeschluss von LARS zur Verfügung gestellt.

Exporteure, die mehr als 20.000 Stück im Meldemonat einreichen, müssen die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Exportnachweise binnen 4 Wochen durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigen lassen.

Erstattungen an den exportierenden Händler können nur für die Mengen gewährt werden, für die die o.g. Anforderungen an die Nachweisführung erfüllt sind. Ergeben sich Differenzen zu den angegebenen Mengen aus dem für den Meldemonat eingereichten „Rückerstattungsantragsformular“ des Händlers wird von LARS eine entsprechende Korrektur durchgeführt.